

d'wälder

Versicherung seit 1798

Bedingungen für die

Dahômam & Seachar Landwirtschaftlichehaftpflicht- Versicherung

Risikoträger



Ostangler Brandgilde VWAG
Flensburger Strasse 5
24376 Kappeln
DEUTSCHLAND

Wälder Versicherung VaG
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 2386 0
zentrale@dwaelder.at
www.waelderversicherung.at

Besondere Bedingungen für die Dahômam & Seachar

Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung

Fassung 11/2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Allgemeiner Teil

- Art. 1 Vertragsgrundlagen
- Art. 2 Versicherte Betriebsrisiken
- Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 4 Subsidiarität
- Art.5 Sanktionsklausel

Besondere Vereinbarungen

Die in den AHVB/EHVB angeführten einschlägigen Ausschlüsse kommen nicht mehr zur Anwendung, soweit sie durch nachfolgende Deckungserweiterungen aufgehoben wurden.

- Art. 1 Mietsachschäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser für Versicherungsnehmer mit Geschäftssitz in Österreich
- Art. 2 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Art. 3 Betriebsrisiko
- Art. 4 Tierhaltung
- Art. 5 Agrararbeiten
- Art. 6 Forstarbeiten
- Art. 7 Winterdienste
- Art. 8 Landschaftspflege
- Art. 9 Handwerkliche Arbeiten/Bauherrnhaftpflicht
- Art.10 Fremdenbeherbergung
- Art. 11 Nebengewerbe
- Art. 12 Sachschäden durch Umweltstörung
- Art. 13 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen
- Art. 14 Mitversicherte Personen in der Haftpflicht für Landwirte, Forstwirte, Almwirtschaften
- Art. 15 Private Haftpflichtversicherung
- Art. 16 Mitversicherte Personen in der privaten Haftpflichtversicherung
- Art. 17 Einschränkung des Angehörigenausschlusses

Anhang

Zusatzbausteine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung

Sofern gesondert vereinbart:

Zusatzbaustein Nr. 1/2023 Gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten

Zusatzbaustein Nr. 2/2023 Erweiterte Tierhaltung

Zusatzbaustein Nr. 3/2023 Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen

Zusatzbaustein Nr. 4/2023 Kutschenfahrten

Zusatzbaustein Nr. 5/2023 / erweiterte Privathaftpflicht

Zusatzbaustein Nr. 6/2023/ erweiterte Privathaftpflicht

Einleitung:

- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Risikoträger:**
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- **Satzung Ostangler Brandgilde VVaG**
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weiseg

Allgemeiner Teil

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2005/1) Anwendung, wobei die Bestimmungen des Abschnittes B, Zi. 6 EHVB (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) insofern gestrichen werden, als der Deckungsumfang hierfür in den nachfolgenden besonderen Bedingungen ersatzweise neu definiert wird. Der Versicherer haftet im Rahmen der Bedingungen für Personen- und Sachschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen je Versicherungsfall bis zu der in der Versicherungspolizze ausgewiesenen Versicherungssumme.

Bei Versicherungssummen von EUR 10 Mio. und 5 Mio. stellt die Versicherungssumme auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle dar. Bei der Versicherungssumme von EUR 2 Mio. steht die Versicherungssumme 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Art. 2 Versicherte Betriebsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Landwirt, Forstwirt und Betreiber von Almwirtschaften aus allen Gefahren, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen. Die Haftung des Versicherungsnehmers aus fremdem Haus- und/oder Grundbesitz einschließlich Acker-, Wiesen- und Waldflächen, welcher ihm ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund überlassen wurde, gilt als mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Abweichend von Abschnitt A, Zi. 1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke einschließlich Acker-, Wiesen- und Waldflächen sowie Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden. Abschnitt A der EHVB findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Ausschluss gemäß Abschnitt A, Zi. 3 EHVB nicht bei Personenschäden gilt.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

3.1 Inlandsdeckung mit angrenzendem Ausland

Der Versicherungsschutz bezieht sich- soweit nichts anderes bestimmt- auf den in der Polizze genannten Versicherungsort in Österreich. Mitversichert sind auch rechtlich unselbständige Betriebsstätten in Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz, einschließlich Zufahrtswege und Parkflächen, sofern der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz in Österreich hat und für die Betriebsstätte verantwortlich ist. Mitversichert sind in vorgenanntem örtlichem Umfang auch Schadenersatzverpflichtungen aus unbebauten Grundstücken einschließlich Acker-, Wiesen- und Waldflächen, die in Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen.

3.2 Auslandsdeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle

- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen;
- aus der Teilnahme an Bauernmärkten einschließlich Fahrverkauf im Rahmen des Art. 11;

Für Versicherungsfälle:

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen

bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf alle anderen ausländischen Staaten, nach jeweils geltendem Recht. An jedem Personenschaden, der nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht wird, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 10.000,- selbst.

Art. 4 Subsidiarität

Entschädigungsleistungen im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen werden dann erbracht, falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Art. 5 Sanktionsklausel

Die Versicherung gilt nicht, sofern und soweit Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige Gesetze und Verordnungen die Bereitstellung des Versicherungsschutzes untersagen; dies gilt auch, ohne hierauf begrenzt zu sein, für Schadenszahlungen. Alle anderen Bedingungen des Versicherungsvertrags bleiben unverändert.

Besondere Vereinbarungen

Art.1 Mietsachschäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser für Versicherungsnehmer mit Geschäftssitz in Österreich

Abweichend von Art. 7 Pkt. 10.1 bis 10.3 AHVB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an Gebäuden und Gebäudebestandteilen eingeschlossen, der der Versicherungsnehmer entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Zuge der bloßen Überlassung.

Die Ersatzleistung für diese Deckungserweiterung steht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis maximal EUR 3.000.000,- je Versicherungsfall und bis maximal EUR 6.000.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Es wird höchstens die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

Art.3 Betriebsrisiko

Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art. 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung. Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung (durch Einschluss „Zusatzbaustein Nr. 1 siehe Anhang dieser Bedingung versicherbar“) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.

Art. 4 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck mitversichert. Abschnitt B, Zi. 12 EHVB findet Anwendung. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen

- aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren (durch Einschluss „Zusatzbaustein Nr. 2“ siehe Anhang dieser Bedingung) erforderlich,
- aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen (durch Einschluss „Zusatzbaustein Nr. 3“ siehe Anhang dieser Bedingung) erforderlich,

Durch Wild verursachte Schäden bleiben jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.1 Viehtrieb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden anlässlich von Viehtrieb, insbesondere Alauf- und abtrieb, Viehtrieb zur Weide, zum Stall, in den Unterstand. Die Selbstbeteiligung für solche Schäden beträgt EUR 200,- je Sachschaden.

4.2 Weidevieh

Abweichend von den EHVB, Abschnitt B,Zi. 6. Pkt. 1.1 besteht Versicherungsschutz für durch Weidevieh verursachte Schäden an fremden Fluren oder Kulturen.

4.3 Körperveranstaltungen, Tierschauen und Viehmärkte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht des an der Veranstaltung teilnehmenden Versicherungsnehmers in dieser Eigenschaft aus Schäden

- beim Zu- und Abführen der Tiere sowie
- während deren Verwahrung auf dem Veranstaltungsgelände,

jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Abschnitt B, Zi. 12 EHVB findet Anwendung.

Art. 5 Agrararbeiten

- Ackerbau,
- Saat, Nachsaat, Düngung und sonstige Bodenbearbeitung,
- Obst- und Gemüseanbau,
- Pflanzenschutz, Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Mittel zur Unkrautvertilgung,

Mitversichert ist die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch auf gemeinschaftlicher Basis.

- Erntearbeiten.

Art. 6 Forstarbeiten

- Holzschlägerung, Holzbringung

Die Holzschlägerung und Holzbringung im eigenen und fremden Wald gelten als mitversichert, im fremden Wald jedoch nur für den eigenen Bedarf. Die Holzschlägerung und Holzbringung im fremden Wald für fremden Bedarf ist unter der Voraussetzung mitversichert, dass der Jahresumsatz EUR 33.000,- nicht übersteigt.

- Auf- und Durchforstung

Art. 7 Winterdienste

- Schneeräumung einschließlich Schneetransport und Streuung - einschließlich mit nicht kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen- sind unter der Voraussetzung mitversichert, dass der Jahresumsatz EUR 33.000,- nicht übersteigt.
- Entfernung der Schneelast von Dächern durch Abschaufeln,
- Setzen von Schneestangen,

Art. 8 Landschaftspflege

Folgende Arbeiten sind unter der Voraussetzung mitversichert, dass der Jahresumsatz EUR 33.000,00 nicht übersteigt:

- Kehrdienste,
- Grünflächenpflege, Baumpflege, Baumfällung,
- Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen,

Art. 9 Handwerkliche Arbeiten/Bauherrhaftpflicht

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus:

- der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft oder den mitversicherten Grundstücken sowie
- dem Bau oder der Instandhaltung von Güterwegen. Abschnitt B, Zi. 3 Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Der Versicherungsnehmer darf diese Arbeiten in Eigenregie durchführen, sofern hierfür,- falls notwendig,- eine Bauanzeige bei der zuständigen Behörde ausreichend ist.

Für Bauvorhaben mit vorgeschriebener Baubewilligung hat der Versicherungsnehmer, - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - die Arbeiten an konzessionierte Unternehmen zu vergeben, wobei der Versicherungsnehmer oder seine Leute unter der Aufsicht dieser Unternehmen mitarbeiten darf.

Kein Versicherungsschutz besteht von Beginn an für Bauvorhaben, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 800.000,- überschreiten. In Abweichung dieser Regelung besteht für Bauvorhaben für Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebäude Versicherungsschutz, auch wenn die Gesamtkosten EUR 800.000,- überschreiten. In diesem Fall beteiligt sich der VN an jedem Versicherungsfall mit 10% mind. EUR 750,- max. EUR 3.750,- selbst. In diesem Zusammenhang sind Schadenersatzverpflichtungen und Ausgleichsverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Schäden an Nachbargebäuden, wenn die Baugrube unmittelbar an diese Gebäude angrenzt.
- Sachschäden aus der Vornahme von Sprengungen, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen. Abschnitt B, Zi. 3, Pkt. 2.6 EHVB findet analog Anwendung.
- Schäden durch Verstaubungen.
- unvermeidbare Schäden, unvermeidbare Ansprüche sowie Haarriss-Schäden.

Art. 10 Fremdenbeherbergung

Als mitversichert gilt die Fremdenbeherbergung, sofern hierfür keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 7 EHVB findet Anwendung.

Art. 11 Nebengewerbe

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Ausübung von Nebengewerben im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO sowie aus einem Buschenschrank im Sinne des § 2 Abs. 9 GewO (beide in BGBl. Nr. 194/1994) bis zu einem jährlichen Lohnaufwand von EUR 75.000,-.

Im Rahmen der Nebengewerbe sind auch folgende, über den oben genannten Umfang hinausgehende Tätigkeiten versichert:

11.1 Freizeitgestaltung für Gäste

11.2 Maschinenringtätigkeiten

sind unter der Voraussetzung mitversichert, dass der Jahresumsatz EUR 33.000,- nicht übersteigt und beinhaltet Tätigkeiten als Auftraggeber und Auftragnehmer von Arbeiten sowie aus dem Verleihen und Entleihen von Maschinen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört.

Nicht versichert sind Schäden am Boden, Wasser (auch Gewässer) sowie an Pflanzen und Kulturen, die Gegenstand der Bearbeitung sind.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art.

Für Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen und die durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht gedeckt sind, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn die schadenstiftende Handlung/Unterlassung des Versicherungsnehmers keinen höheren Verschuldensgrad als leichte Fahrlässigkeit aufweist.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:

- Die Beförderung von Personen mit Kutschen und Schlitten aller Art (durch Einschluss Zusatzbaustein Nr. 4 siehe Anhang dieser Bedingung versicherbar)

Art. 12 Sachschäden durch Umweltstörung

Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Auffang- und Absetzbecken, Ölabscheider und ähnliche Anlagen sowie die kurzfristige, den Umständen gebotene Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, Bauschutt, etc. bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus der versicherten Liegenschaft bzw. Land- und Forstwirtschaft oder Almwirtschaft. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die schädigenden Folgen der Umweltstörung, die in Österreich, Deutschland, Schweiz oder Liechtenstein eingetreten sind. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 150.000,- je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

Art. 13 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand. Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 150.000,- je Versicherungsfall und steht 2-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

Sofern für einen Versicherungsfall über einen anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, besteht nur im Anschluss (bezüglich Bedingungen und Ersatzleistung/Versicherungssumme) an diesem anderweitigen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz über diese Klausel.

Art. 14 Mitversicherte Personen in der Haftpflicht für Landwirte, Forstwirte, Almwirtschaften

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen in Ergänzung zu Abschnitt B, Zi. 1, Pkt. 3 als mitversichert:

Sämtliche im Betrieb mittätige Personen auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses

- Besitzer und Pächter,
- Liegenschaftsverwalter,
- Jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgen, wie etwa Erntehilfsdienste, Wanderführer für Gäste etc,
- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln und diese Tätigkeiten nebenberuflich oder nur fallweise ausüben, wie etwa die Gästebetreuung am Bauernhof, Wanderführer, Stallarbeiten etc,
- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln und diese Tätigkeiten zwar in Ausübung ihres Berufes erfolgen, jedoch über den Rahmen von Reinigungsdiensten sowie Haushaltshilfsdiensten nicht hinausgeht. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person,
- jene Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten. Mitversichert sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben Regresse von Sozialversicherungsträgern, sofern es sich um Arbeitsunfälle unter gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

Art. 15 Private Haftpflichtversicherung

15.1 Als **Vertragsgrundlagen** gelten die AHVB/EHVB 2005 sowie die Besonderen Bedingungen der **Mein Daheim und Sicher „Premium Privat-Haftpflicht-Versicherung Fassung 05/2022**. Diese Bedingungen ersetzen die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung für die „Mein Daheim und Sicher-Haushalts-Versicherung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Versicherer haftet im Rahmen der Bedingungen für Personen- und Sachschäden und daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen je Versicherungsfall bis zu der in der Versicherungspolize ausgewiesenen Versicherungssumme.

15.2 Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB 2005 auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, soweit eine solche nicht ausdrücklich in den unten stehenden Bestimmungen mitversichert ist. Für die Gefahren außerhalb des täglichen Lebens besteht überdies Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Schadenfall leicht fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Vorliegen von höheren Verschuldensgraden besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die Haftung als Haus- und Grundbesitzer ist von diesem Deckungsumfang ausdrücklich nicht erfasst und muss über einen eigenen Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

15.3 Selbstbehalt:

Es gilt generell kein Selbstbehalt als vereinbart, soweit keine andere Regelung in den Bedingungen getroffen ist.

15.4 Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz bezieht sich- soweit nichts anderes bestimmt,- auf die ganze Erde. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt.1, 2. Satz AHVB/EHVB 2005 findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

15.5 Zusätzliche Risikobeschreibung:

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus folgenden Risiken:

15.5.1 Haftung als Wohnungsinhaber:

Insbesondere fallen, insofern abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.3 AHVB, auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und/oder übermäßige Beanspruchung. Die Ersatzleistung beträgt EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall und steht 2-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

15.5.2 Innehabung und Verwendung der gesamten privaten Einrichtung;

15.5.3 Arbeitgeber von Hauspersonal;

15.5.4 Fremdenbeherbergung, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 6 EHVB findet Anwendung;

15.5.5 Haltung und Verwendung von Fahrrädern ohne Motorantrieb;

15.5.6 Haltung und Verwendung von Elektrofahrrädern und sonstigen motorisch angetriebenen Fortbewegungsmitteln, sofern hierfür keine Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht besteht;

15.5.7 Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen, sofern keine Führerscheinplicht besteht. Abschnitt B, Zi. 12, Pkt. 1 und Pkt. 3 EHVB findet Anwendung.

15.5.8 Haltung und Verwendung von Wasserfahrzeugen mit Motor, sofern keine Führerscheinplicht besteht. Abschnitt B, Zi.12, Pkt. 1 und Pkt.3 EHVB findet Anwendung;

15.5.9 Haltung und Verwendung von Schiffsmodellen, Fahrzeugmodellen und Flugmodellen bis 5 kg Gewicht;

15.5.10 Private Sportausübung aller Art, ausgenommen Jagd, Flugsport mit Flugzeugen oder Fluggeräten;

15.5.11 Erlaubter Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung

15.5.12 Tierhaltung, eingeschränkt auf Kleintiere ausgenommen Hunde. Die vorübergehende unentgeltliche Betreuung/Verwahrung eines fremden Tieres der vorgenannten Art (ausgenommen Exoten) ist mitversichert. Abschnitt B, Zi. 11 EHVB findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person;

15.5.13 Verfügungsberechtigte Beaufsichtigung von fremden Hunden und Pferden. Abschnitt B, Zi. 11 EHVB findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person;

15.5.14 Verrichtung von geringwertigen Tätigkeiten in Betrieben, wie

- einfache Bürodienste,
- Werbetätigkeiten,
- Botendienste,
- Messeteilnahmen,
- Praktika,

- Ferienjobs

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person. Ansprüche des Betriebes, für welche die versicherte Person die versicherte Tätigkeit ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

15.5.15 Ehrenämter

Die Innehabung und Ausübung von Ehrenämtern gelten als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

15.5.16 Tagesmutter

Die Eigenschaft und Tätigkeit als Tagesmutter ist mitversichert, auch wenn diese Tätigkeit in geringen Umfang entgeltlich erfolgt. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

15.5.17 Gefälligkeitshandlungen

Als mitversichert gelten Handlungen des Versicherungsnehmers, die aus Gefälligkeit durchgeführt werden, insbesondere Nachbarschaftshilfe, Mitarbeit bei privaten Bauvorhaben etc. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn zur Durchführbarkeit solcher Dienste/Arbeiten aufgrund ihrer Gefährlichkeit besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und hierfür eine Befähigungsprüfung im Sinne der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist.

15.5.18 Tätigkeitsschäden

In Abänderung der AHVB/EHVB fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeit dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen worden sind.

15.5.19 Sachschäden durch Umweltstörung

Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB. Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 150.000,- je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

Art. 16 Mitversicherte Personen in der privaten Haftpflichtversicherung

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen als mitversichert:

16.1 in häuslicher Gemeinschaft:

- Ehegatte; Lebensgefährte,
- Kinder und weiter absteigende Linie bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- Eltern und weiter aufsteigende Linie

16.2 In nicht häuslicher Gemeinschaft

- Kinder bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie aufgrund ihrer Berufsausbildung nicht sozialversicherungsabgabepflichtig und unverheiratet sind. Bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Kriterien ist der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben. Im Falle von Studium, Lehre, Präsenz- oder Zivildienstes etc. bleibt der Versicherungsschutz dennoch bestehen. Der Versicherungsschutz endet in allen Fällen spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Eltern in Altersheimen, Pflegeheimen.

Art. 17 Einschränkung des Angehörigenausschlusses

Abweichend und in Ergänzung von Art. 17, Pkt. 6 EHVB sind Schadenersatzansprüche von Kindern ab dem 18. Lebensjahr in nicht häuslicher Gemeinschaft vom Versicherungsschutz umfasst. Weiters gelten auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen in nicht häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer gem. Art. 7 Ziff. 6.2 AHVB mitversichert, sofern sie nicht zu den mitversicherten Personen gehören.

Anhang

Zusatzbausteine Landwirtschaftliche Haftpflicht

Zusatzbaustein 1 „Gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten „

In Ergänzung zu Art. 3 der Besonderen Vereinbarungen gilt sofern vereinbart die nachfolgende Vereinbarung:

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 150.000,- sind die angeführten Deckungserweiterungen bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 250,- zu tragen.

1. Allmählichkeitsschäden

Schäden durch allmähliche Einwirkungen sind mitversichert. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.

2. Wasserrechtsgesetz

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund der besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

3. Erweiterte Umweltdeckung

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen, die nach dem B-UHG 2009 sowie aus den föderalistisch erlassenen Landes-Umwelthaftungsgesetzen gegen ihn erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen des Art. 6 AHVB weiterhin unverändert aufrecht sind. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die schädigenden Folgen der Umweltstörung, die in Österreich, Deutschland, Schweiz oder Liechtenstein eingetreten sind. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Nicht umfasst sind von dieser Deckungserweiterung:

- Verpflichtung zur Sanierung von Eigenschäden

- Haftung des Versicherungsnehmers als Liegenschaftseigentümer gemäß § 8 Abs. (5) B-UHG und analogen Bestimmungen in den Landes-Umwelthaftungsgesetzen

4. Erweiterte Produkthaftpflicht

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.

5. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

6. Personenbeförderung

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 3.2 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen auf nicht zulassungspflichtigen Anhängern.

7. Arbeitsunfälle unter gleichgestellten Arbeitnehmern

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2. EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

8. Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörige (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Zusatzbaustein 2 „Erweiterte Tierhaltung“

Sofern gesondert vereinbart gilt ergänzend zu Art. 4 der besonderen Bedingungen:

1. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 15.000,- sind die angeführten Deckungserweiterungen bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 250,- zu tragen.

1.1 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB als mitversichert. Als mitversichert gilt die Verwahrung und/oder Überlassung als Nebenverpflichtung. Die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 und Pkt. 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

1.2 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schäden an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Benützung oder Beförderung sind oder gewesen sind, als mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art sowie Schäden an Sachen, die als Folge einer Bearbeitung, welcher Art immer, eingetreten sind.

Ebenso bleiben die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 10.1 bis Pkt. 10.3 AHVB aufrecht.

1.3 Verwahrung von beweglichen Sachen

Die Bestimmungen gemäß Pkt. 1. gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

1.4 Reine Vermögensschäden- Teildeckung

Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

1.5 Besondere Umweltschäden

Bezüglich Eigenschäden gilt:

Versichert gelten auch Schäden am Erdreich und/oder Gewässern des Versicherungsgrundstückes (inklusive Rekultivierung bzw. Wiederherstellung) infolge Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten und anderen Stoffen zum Zwecke der Beheizung sowie auch durch Verwendung und Lagerung von Pflanzen-, Bautenschutz- und Düngemitteln für den Eigenbedarf, wenn die Beseitigung solcher Schäden eine Maßnahme zur Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Umweltschaden auf einen Störfall zurückzuführen ist. Bei einem Störfall handelt es sich um einen plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 100.000,- je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.5, AHVB, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden an der Anlage zur Lagerung oder Leitung selbst sowie Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden oder die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

Bezüglich Haftung als Liegenschaftseigentümer gemäß § 8, Abs (5) B-UHG:

Der Versicherer stellt ausschließlich die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von erhobenen Schadenersatzansprüchen im Rahmen der Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB bereit.

1.6 Belegschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Art. 7, Pkt. 10 AHVB findet keine Anwendung

1.7 Gaststallungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung oder auf der versicherten Liegenschaft eingestellter Tiere.

1.8 Regressansprüche

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzansprüche nicht mitversichert sind (Angehörigenausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 6.2 AHVB): Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern insofern mitversichert, als der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr bereitstellt.

2. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000,- ist die angeführte Deckungserweiterung bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert. Der örtliche Geltungsbereich für die nachfolgenden Zusatzrisiken wird auf Österreich festgelegt.

2.1 Nicht gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung

Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirtehaftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers VG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Zusatzbaustein 3 „Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen“

Ergänzend zu Art. 4 der besonderen Vereinbarungen gilt sofern vereinbart:

Abweichend von Abschnitt B, Z.6, Pkt. 1.1 EHVB besteht bei besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz auch für Schadenersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

Zusatzbaustein 4 „Kutschenfahrten“

Ergänzend zu Art. 11 der besonderen Vereinbarungen gilt:

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 3.1 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz bei besonderer Vereinbarung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.

Zusatzbaustein 5 „Erweiterung landwirtschaftliche Privathaftpflicht“

Sofern gesondert vereinbart gelten in der landwirtschaftlichen Haftpflicht enthaltenen Privathaftpflichtversicherung gem. Art. 15 der besonderen Vereinbarungen folgende Erweiterungen: Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 150.000,- sind die angeführten Deckungserweiterungen bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt von EUR 150,- zu tragen.

1. Allmählichkeitsschäden

Schäden durch allmähliche Einwirkungen sind mitversichert. Art. 7, Pkt. 11 AHVB/EHVB 2005 findet keine Anwendung.

2. Überflutungsschäden

Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 12 AHVB/EHVB 2005 als mitversichert.

Zusatzbaustein 6 „Erweiterung landwirtschaftliche Privathaftpflicht“

LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHT - ZUSATZBAUSTEIN NR. 6 / 2013

In der in der Landwirtschaftlichen Haftpflicht enthaltenen Privathaftpflicht gem. Art. 15 der besonderen Vereinbarungen gelten folgende Erweiterungen:

1. IM RAHMEN DER PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME VON EUR 15.000,- sind die angeführten Deckungserweiterungen bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,- zu tragen.

1.1 SCHÄDEN DURCH DELIKTUNFÄHIGE PERSONEN (KINDER, ETC.)

Schäden, die deliktunfähige Personen verursachen, gelten auch dann als mitversichert, wenn keine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

1.2 ÜBERLASSUNG VON SACHEN

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 bis Pkt. 10.5 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung gefälligkeitshalber überlassener Sachen mitversichert.

1.3 FREMDE SACHEN

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Pkt. 10.4 AHVB gelten Schäden an kurzfristig gemieteten oder geliehenen Sachen als mitversichert, sofern die Dauer des Miet- oder Leihverhältnisses maximal 5 Wochen beträgt.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben Ansprüche wegen Schäden an motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art. Der Versicherungsschutz für nicht zulassungspflichtige Elektrofahrräder bleibt bestehen.

1.4 FAHRGASTRISIKO

Abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gilt die Verwendung, nicht die Haltung, eines Kraftfahrzeuges in der Eigenschaft als Fahrgast als mitversichert.

Ausgenommen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen durch Be- oder Entladung sowie infolge mangelhaft gesicherter oder angebrachter Ladung. Weiters sind Schäden an Dritten ausgeschlossen, für die der Fahrgast in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Rechtsstellung einer mitversicherten Person im Sinne der AKHB hat.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

1.5 KFZ-KOMPLEMENTÄRDECKUNG FÜR BEFÖRDERTE SACHEN

Abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB gelten Schäden an fremden Sachen, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Personenbeförderung im oder auf dem Kfz transportiert werden, als mitversichert. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient und die beförderten Sachen Gegenstände des privaten und persönlichen Gebrauchs der beförderten Person sind.

Sofern für diese Schäden Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist, besteht in diesem Rahmenvertrag hierfür kein Versicherungsschutz.

1.6 REGRESSANSPRÜCHE

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzansprüche nicht mitversichert sind (Angehörigenausschluss):

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern insofern mitversichert, als der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr bereitstellt.

1.7 SPIEGELDECKUNG

Hat der Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche aus Personenschäden und ist der schadenersatzpflichtige Schädiger nicht oder nicht ausreichend versichert, dann stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Identität des schadenersatzpflichtigen Schädigers bekannt ist und die Ansprüche des Versicherungsnehmers gerichtlich (in einem Mitgliedsstaat der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz) geltend gemacht wurden und daraus ein Urteil erwirkt wurde. Alle Ansprüche aus dieser Deckung verfallen, wenn sie nicht binnen einem Jahr ab dem Urteil beim Versicherer schriftlich gemeldet worden sind.

Örtlicher Geltungsbereich für diese Deckung ist Europa im geographischen Sinn.

Subsidiarität: Keine Entschädigung wird geleistet, wenn für den Schaden Leistungen einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

Das Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer bleibt ausdrücklich unberührt.

Ausgenommen bleiben Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern.

2. IM RAHMEN DER PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME VON EUR 1.000,- sind die angeführten Deckungserweiterungen bis zu der genannten Höchstentschädigung, welche einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht, mitversichert.

Der örtliche Geltungsbereich für die nachfolgenden Zusatzrisiken wird auf Österreich festgelegt.

2.1 NICHTGEWERBSMÄßIGE FREMDENBEHERBERGUNG

Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirthaftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

2.2 BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN KRAFTFAHRZEUGEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hand.

2.3 VERLUST FREMDER SCHLÜSSEL

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schlossänderungskosten aus dem Verlust fremder Schlüssel, die der Versicherungsnehmer aus privaten Gründen berechtigterweise mit sich führt. Folgeschäden jeder Art sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.